This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

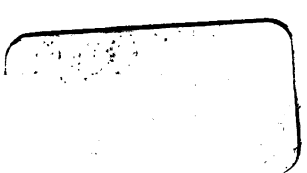

Germany

Ueber

die

im Jahre 1890 vorgenommenen

Aenderungen des schwedischen Strafgesetzbuches

von 1864.

Von

Dr. Knut Olivecrona

in Stockholm.

Erlangen, 1891.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

Swede.
980
C/

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
Jan. 13, 1904

JUN 15 1908

K. b. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn) in Erlangen.

Titel XIII.

Von der Verjährung.

Art. 51. Die erlöschende Verjährung der persönlichen Klagen richtet sich nach dem Gesetze, welchem die entsprechenden Obligationen unterworfen sind.

Art. 52. Die erlöschende Verjährung der dinglichen Klagen richtet sich nach dem Gesetze der Lage des von der Klage Betroffenen Gegenstands.

Art. 53. Ist der betroffene Gegenstand beweglich und hat er seine Lage gewechselt, so richtet sich die Verjährung nach dem Gesetze des Orts, an welchem die Verjährungszeit abgelaufen ist.

Art. 54. Die Ersitzung der beweglichen oder unbeweglichen Sachen richtet sich nach dem Gesetze der Lage.

Art. 55. Ist der Gegenstand beweglich und hat er seine Lage gewechselt, so richtet sich die Ersitzung nach dem Gesetze desjenigen Orts, an welchem die Ersitzungszeit abgelaufen ist.

Titel XIV.

Von dem Gerichtsstande.

Art. 56. Die persönlichen Klagen sind vor dem Gerichte desjenigen Orts anzustellen, dessen Gesetz das Rechtsverhältniss beherrscht, welches den Gegenstand des Rechtsstreits bildet.

Sie können auch vor dem Gerichte des Domizils des Beklagten angestellt werden.

Art. 57. Die Verschollenheitserklärung ist bei dem Richter des letzten Domizils des angeblich Verschollenen zu beantragen.

Art. 58. Ein Rechtsstreit über die Fähigkeit oder Unfähigkeit einer Person zur Ausübung ihrer Privatrechte ist vor dem Richter des Domizils zu führen.

Art. 59. Die Klagen, welche aus der Ausübung der väterlichen Gewalt, der Tutel oder Kuratel über die Person des Minderjährigen oder Entmündigten entspringen oder von den Mündeln erhoben sind, werden, soweit sie das persönliche Verhältniss betreffen, vor den Gerichten desjenigen Staates verhandelt, in dem die Väter, Vormünder oder Kuratoren wohnen.

Art. 60. Die Klagen, welche sich auf das Eigenthum, auf die Veräusserung oder auf andere Rechtsakte beziehen, die das Vermögen der Handlungsunfähigen betreffen, sind vor dem Gerichte des Orts der Lage anzustellen.

Art. 61. Die Gerichte desjenigen Orts, in welchem der Vormund oder Pfleger bestellt wurde, sind für die Klage auf Rechnungslegung zuständig.

Art. 62. Die Klagen auf Nichtigkeitserklärung, Ehescheidung, Eheauflösung und überhaupt alle Streitsachen, welche die persönlichen Beziehungen der Ehegatten berühren, sind vor dem Gerichte des Ehedomizils anhängig zu machen.

Art. 63. Für die Streitigkeiten, welche unter Eheleuten hinsichtlich der Veräusserung oder anderer das Ehevermögen betreffender Rechtshandlungen entstehen, sind die Gerichte desjenigen Orts zuständig, an dem sich die betreffenden Vermögenstheile befinden.

Art. 64. Das Gericht des Aufenthaltsorts ist für die in Art. 24 behandelten Rechtsmittel zuständig.

Art. 65. Die Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen und die Auflösung einer Privatgesellschaft gehören vor das Gericht des Sitzes.

Art. 66. Nachlassstreitigkeiten gehören vor die Gerichte derjenigen Bezirke, an denen sich Nachlassgegenstände befinden[16]).

16) Mit Rücksicht auf den *Plural* und auf das Fehlen einer dem Abs. 2 Art. 67 entsprechenden Bestimmung ist davon auszugehen,

Art. 67. Die dinglichen und die sogenannten gemischten Klagen gehören vor das Gericht desjenigen Orts, an welchem sich der Streitgegenstand befindet.

Umfasst die Klage mehrere Sachen, die sich an verschiedenen Orten befinden, so gehört der Prozess vor das Gericht eines jeden Orts, an dem sich eine der Sachen befindet.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 68. Die Gültigkeit des vorstehenden Vertrags ist nicht von der gleichzeitigen Ratifikation durch alle unterzeichneten Staaten abhängig. Der Staat, welcher ihn annimmt, wird dies den Regierungen der Argentinischen Republik und der Orientalischen Republik von Uruguay mittheilen, damit sie ihrerseits die übrigen Vertragsstaaten benachrichtigen. Dies Verfahren soll den Austausch der Ratifikationsurkunden vertreten.

Art. 69. Nach Vollzug der Ratifikation in der vorstehenden Form wird der Vertrag für unbestimmte Zeit in Kraft treten.

Art. 70. Wenn einer der Vertragsstaaten es für angemessen hält, von dem Vertrage zurückzutreten oder Veränderungen einzuführen, so wird er dies den übrigen mittheilen, aber erst zwei Jahre nach dieser Mittheilung von dem Vertrage entbunden sein. In der Zwischenzeit wird er sich bemühen, ein neues Uebereinkommen zu treffen.

Art. 71. Der Art. 68 erstreckt sich auch auf solche Staaten, welche dem Vertrage beitreten wollen, ohne an dem Kongresse theilgenommen zu haben.

Zur Beglaubigung haben die Bevollmächtigten der erwähnten Staaten den Vertrag in siebenfacher Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

Montevideo, den 15. Januar 1889.

(Folgen die Unterschriften.)

(Schluss folgt.)

Ueber die im Jahre 1890 vorgenommenen Aenderungen des schwedischen Strafgesetzbuches von 1864.

Von **Dr. K. Olivecrona** in Stockholm.

Schweden hat seit 1734 ein Gesetzbuch besessen, das während einer langen Reihe von Jahren seine Bestimmung befriedigend erfüllt hat. Es hat von Anfang an das Privatrecht, das Kriminalrecht und das Zivil- und Kriminalprozessrecht umfasst. Dieses Gesetzbuch, welches im besagten Jahre das Eigenthum des schwedischen Volkes wurde, ist hauptsächlich auf die Grundsätze gebaut, welche man in den ältesten Gesetzen Schwedens wiederfindet und spiegelt der Vorväter Auffassung des Rechtes wieder, bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Nur langsam hatte es die Bekanntschaft mit dem römischen und besonders dem kanonischen Recht vermocht, in gewissen Theilen reformatorisch zu wirken oder der von den Vorvätern ererbten Gesetzgebung neue, mit einer höheren Zivilisation besser übereinstimmende Rechtsbegriffe einzuflössen. Diejenigen Abtheilungen des Gesetzbuches von 1734, welche Verbrechen und Strafen behandeln — die Sektionen von Ver-

---

dass bei getrennter Lage der einzelnen Nachlassobjekte für ein jedes eine besondere Klage zu erheben ist.

brechen und Strafe — legen ganz besonders ein Zeugniss von alterthümlicher Barbarei und veralteten Begriffen ab, sowohl hinsichtlich der Art der Verbrechen, als auch der Strafmittel, welche der Staat zur Aufrechthaltung des Rechtszustandes anwenden solle. Das Talionsprinzip machte sich geltend mit seinem: „Leben um Leben" in allen Mord- und Todschlagangelegenheiten; für Aufruhr, Verrätherei, Raub, Diebstahl, Misshandlung eines Richters oder eines königlichen Beamten wurden qualifizirte Todesstrafen und Verlust der Ehre angewendet oder strenge körperlich affliktive Strafen, darauf berechnet, durch die Exekution der Strafe von verbrecherischen Vorhaben abzuschrecken. Mit Todesstrafe bedrohte das Gesetz auch Blasphemie, Zauberei sammt verschiedenen Arten von Verbrechen gegen die Sittlichkeit, da der Gesetzgeber in dieser Hinsicht die mosaische Gesetzgebung befolgen zu müssen meinte, unter der Annahme, theils, dass diese Verbrechen Gott besonders zum Zorn und zur Rache gegen das ganze Reich reizen sollten, theils, dass die von Moses für die Israeliten bestimmten Strafvorschriften positive Gesetze sein sollten, geltend für alle Völker und während aller Zeiten ihres Daseins.

Die Sektion von Verbrechen im Gesetzbuch vom Jahre 1734 zeichnete sich in Folge dessen durch ausserordentlich strenge Strafbestimmungen aus, jedoch wahrlich in keinem höheren Grade als die in anderen Theilen von Europa gleichzeitig geltenden Strafgesetzbücher. Zur Ehre des schwedischen Volkes dürfte man sagen können, dass wenn auch das Gesetz grausame Strafen vorgeschrieben, dem Verbrecher zur Strafe und Anderen zur Warnung, so ist es dennoch sicher, dass auch die Anzahl der Hinrichtungen durch die den Obergerichten überlassene Gerechtsame, die Strafen zu mildern, bedeutend verringert wurden. Ja, die im Gesetzbuche von 1734 ebenfalls vorkommende Strafe des Räderns ist wissentlich nie hier zu Lande bewerkstelligt worden.

In nicht weniger als 68 Fällen drohte das Gesetz mit Todesstrafe und für weniger schwere Verbrechen war Ruthenstrafe oder Wasser- und Brodstrafe bis zu 28 Tagen vorgeschrieben. Es ist das grosse Verdienst König Gustav des Dritten, durch seine Proposition an die Stände des Reiches am Reichstage 1778—79, wovon später die Verordnung vom 20. Januar 1779 eine Folge war, eine höchst wichtige Reform der schwedischen Strafgesetzgebung veranlasst zu haben. Durch diese Verordnung wurde eine jede Strafe für Zauberei aufgehoben, wonebst Todesstrafe sammt Verlust der Ehre für eine Menge Verbrechen durch andere gelindere Strafmittel ersetzt und eine Präskriptionszeit für Antrag von Anklagen in Kriminalsachen festgestellt wurde. Die Reform von 1779 legt dar, dass der Gesetzgeber anfing, den Abschreckungsgrundsatz theilweise aufzugeben und dass er der von der mosaischen Gesetzgebung herstammenden Ansicht, dass gewisse Verbrechen gegen die Sittlichkeit nur mit Blut sollten versöhnt werden können, nicht weiter Gehör schenken wolle.

Nachdem die Revolution von 1809 friedlich und ohne Blutvergiessen durchgeführt worden, wodurch die Alleinherrschaft in Schweden abgeschafft und Gustav IV. Adolf abgesetzt worden war, wurde sogleich der Gedanke daran wachgerufen, das ganze Gesetzbuch von 1734 einer vollständigen, den Forderungen einer vorgeschrittenen Zivilisation entsprechenden Umarbeitung zu unterwerfen. Auf Verlangen der Reichsstände verordnete auch die Regierung am 14. Februar 1811 ein Gesetzkomité mit dem Auftrage, den Vorschlag zu einem neuen Zivilgesetzbuche (Privatrecht), neuem Kriminalgesetzbuche sammt neuem Prozessgesetzbuche für zivile und kriminelle Prozesse auszuarbeiten. Dieses Gesetzkomité beschäftigte sich zu Anfang mit den Stücken, die zum allgemeinen Privatrecht gehören und konnte erst im Jahre 1832 seinen Entwurf zu einem neuen Kriminalgesetzbuche abliefern, worin man hauptsächlich das Prinzip befolgte, dass alle im Gesetzbuche vorgeschriebenen Strafen von der Beschaffenheit sein müssten, dass sie, indem sie den Forderungen der Gerechtigkeit entsprächen, zu gleicher Zeit dazu dienten, verbrecherisch gesinnte Personen von weiteren Gesetzübertretungen abzuhalten, und was die Freiheitsstrafen besonders anginge, dass diese so angeordnet werden müssten, dass sie eine fortschreitende moralische Verbesserung des Verbrechers bewirken könnten. Dieser Entwurf, der im Jahre 1838 einer weiteren Prüfung unterworfen wurde, ward von einer neuen Gesetzkommission von rechtskundigen Männern, unter dem Namen „Lagberedning", im Jahre 1844 in gewissen Theilen umgearbeitet und unter dem Titel Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches von der Regierung an die Stände des Reichs überliefert. Die im Entwurfe dargelegten neuen Grundsätze weckten indessen Bedenklichkeiten bei den Ständen, diesen Entwurf in seinem ganzen Umfange anzunehmen. Man begnügte sich daher damit, die beiden Kapitel im Prinzip gutzuheissen, die von den im Gesetzbuch bestimmten Strafen handeln, sowie von der Befugniss des Richters, je nach den Umständen die Wahl der Strafart, als auch das Mass der Strafe zwischen einem Maximum und einem Minimum zu bestimmen. Da die Regierung, auf Veranlassung der Behandlung des Entwurfs von Seiten der Reichsstände, die Unmöglichkeit einsah, die Annahme des Entwurfs in seinem ganzen Umfange durchzuführen, wurden besondere Theile desselben ausgesondert, in gewissen Punkten umgearbeitet und darauf den Reichsständen von neuem vorgelegt. Auf diese Weise gelang es, die Verordnung vom 4. Mai 1855 zu erhalten, welche neue, gemilderte Strafen für Diebstahl, Näscherei und Raub einführte, wodurch die Ruthenstrafe ganz und gar abgeschafft wurde; die Verordnung vom 7. September 1858, Fälschung, Betrügerei und andere Unredlichkeit betreffend, sammt der Verordnung vom 29. Januar 1861, Mord, Todtschlag und Misshandlung betreffend. Diese letzterwähnte Verordnung war auch dadurch von besonders grosser Bedeutung, dass sie auch für Mord unter sonderlich mildernden Umständen alternativ Todesstrafe oder Zuchthausstrafe auf Lebenszeit vorschrieb.

Nachdem durch alle diese besonderen Gesetzesveränderungen der grösste Theil der alten Sektion über Verbrechen im Gesetzbuche von 1734 unwirksam geworden, war es später eine leichtere Sache, alle diese besonderen Verordnungen zusammenzustellen und mit Hinzufügung des noch fehlenden Restes ein neues vollständiges Strafgesetzbuch zu bilden. Dies geschah, und die Regierung legte darauf den Reichsständen auf dem Reichstage 1862—63 den Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuche vor, welcher nach einigen geringen Modifikationen gebilligt und vom Könige am 16. Februar 1864 sanktionirt wurde.

Dieses jetzt für Schweden geltende Strafgesetzbuch gründet sich hauptsächlich auf die Prinzipien, welche die während der letzten 50 Jahre in Europa publizirten Strafgesetzbücher kennzeichnen. Die in demselben aufgenommenen allgemeinen Arten von Strafen sind Todesstrafe, Zuchthaus auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, von 2 Monaten bis zu 10 Jahren (bei Konkurrenz von Strafen bis zu 12 Jahren), Gefängniss von 1 Monat bis zu 2 Jahren sammt Geldbussen von 5 Kronen bis zu 500 Kronen, ausserdem für gewisse Verbrechen, nebst der hauptsächlichen Strafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf bestimmte Zeit, von wenigstens 1 Jahr bis zu 10 Jahren. Dies Appendix zur Strafe ist jedoch für den Delinquenten oft von härterer Beschaffenheit als die Strafe selbst, indem es Ehrlosigkeit mit sich bringt und ihm in Folge dessen oft die Möglichkeit raubt, seinen Lebensunterhalt auf ehrliche Weise zu erwerben, nachdem er das Strafgefängniss verlassen.

Im Gesetzbuch des Jahres 1734 waren in der Regel alle Strafen absolut bestimmt. Nur ausnahmsweise wurde es dem Richter überlassen, bei der Anwendung der Strafe zwischen verschiedenen Arten von Strafen zu wählen, z. B. zwischen Ruthenstrafe und Wasser- und Brodstrafe. In den oben angeführten Entwürfen zum Strafgesetzbuche wurde der Prüfung des Richters dagegen eine sehr ausgedehnte Latitude vorgeschrieben, um je nach den Umständen, falls dieselben erschwerend oder mildernd waren, nicht nur die Wahl der Strafart zu bestimmen, in den Fällen, wo das Gesetz alternative Strafen zugelassen, sondern auch die Quantität der Strafe innerhalb der Grenzen eines Maximums und eines Minimums festzustellen. In den vorher erwähnten Spezialgesetzen von 1855, 1858 und 1861, welche als Vorläufer des allgemeinen Strafgesetzbuches vom Jahre 1864 anzusehen sind, war das Prinzip einer solchen ausgedehnten Latitude für die Prüfung des Richters gutgeheissen worden. Das vortheilhafte Resultat, auf das man dadurch gerechnet, hatte die Erfahrung im Laufe der Jahre bestätigt. Es konnte daher auf keinen eigentlichen Widerstand stossen, dass man in dem allgemeinen Strafgesetzbuche als hauptsächlichen Grundsatz durchführte, dass dem Richter hinsichtlich der Bestimmung der Strafe eine ziemlich ausgedehnte Latitude gestattet wurde. Man hatte bei Anwendung der im Gesetzbuche von 1734 absolut bestimmten Strafen alle Ungelegenheiten fixer Strafbestimmungen

einsehen gelernt und man war daher zufrieden, ein Mittel zu finden, welches dieselben, so weit möglich, entfernen zu können schien. Die Gesetzgeber des Jahres 1864 thaten hiebei einen recht bedeutenden Schritt, da sie auch für die allergröbsten Verbrechen, wie Hochverrath, Mord im Verein mit Raub, nicht die Todesstrafe als die unwillkürliche Folge solcher Verbrechen der schwersten Art vorschrieben, sondern die Strafe alternativ auf Todesstrafe oder Zuchthaus auf Lebenszeit feststellten, nach Prüfung des Richters je nach den in jedem besonderen Falle vorgekommenen Umständen. Nur in einem einzigen Falle — wenn nämlich ein Sträfling auf Lebenszeit einen Gefängnissbeamten getödtet und keine mildernden Umstände haben angegeben werden können (14:6 Strafgesetzbuch), ist Todesstrafe für ein solches Verbrechen absolut vorgeschrieben.

Die hier erwähnte, dem Richter übertragene Prüfung, kann als ziemlich weit ausgedehnt angesehen werden, besonders wenn man in Anbetracht nimmt, dass es in den Untergerichten auf dem Lande in Schweden nur einen gesetzkundigen Richter gibt, welchem 12 nicht gesetzeskundige Männer (Nämnd) beigegeben sind, und dass in Kriminalprozessen auch keine Jury (bei Uebertretungen des Druckfreiheitsgesetzes ausgenommen) angewendet wird. Aber die Oeffentlichkeit, die seit uralten Zeiten in Kriminalprozessen bei den schwedischen Untergerichten stattfindet, die Kontrole über den Richter, die der „Nämnd" ausübte und noch fortwährend ausübt, die wohlverdiente Achtung und das Vertrauen, welches das Publikum dem schwedischen Richterkorps stets geschenkt hat, haben dazu beigetragen, alle Furcht vor Missbrauch bei der Ausübung genannter Prüfung zu beseitigen. Hiezu kommt noch, dass, dem schwedischen Gesetzbuche von 1734 (25:5 der Prozessordnung) zufolge, in allen Prozessen, wo Jemand eines Verbrechens angeklagt ist, das im Gesetzbuche mit Todesstrafe belegt ist, oder wo Jemand zu Strafarbeit auf Lebenszeit oder zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für immer verurtheilt worden, das Urtheil der Prüfung des Hofgerichts*) unterlegt werden soll, auch wenn keine der Parteien Klage deswegen erhoben hat. Und falls das Urtheil auf Todesstrafe lautet, soll das Hofgericht das Urtheil immer dem Könige (d. h. dem allerhöchsten Gerichte des Königreiches) zur Prüfung vorlegen, worin also eine grosse Garantie liegt in Kriminalprozessen, die ans Leben gehen, dass immer volle Gerechtigkeit geübt wird.

Nachdem das Strafgesetzbuch von 1864 einige Jahre in Gebrauch gewesen, stellte sich bald heraus, dass der Gesetzgeber bei gewissen Verbrechen Strafbestimmungen vorgeschrieben, welche der allgemeinen Meinung gemäss gar zu streng befunden worden. Einige unbedeutendere Ausgleichungen wurden schon 1872 aus dieser Veranlassung im 20. Kapitel (vom Diebstahl) vorgenommen, aber im Schreiben vom

*) Es gibt 3 Hofgerichte (Appellationsgerichte) in Schweden.

15. November 1884 trug die Regierung der neuen Gesetzkommission auf, eine allgemeine Revision der im Strafgesetzbuche vorgeschriebenen Strafen vorzunehmen und darüber einen Entwurf vorzulegen. Am 30. Dezember 1887 wurde der Entwurf zur Aenderung gewisser Theile des Strafgesetzbuches an die Regierung abgeliefert, welche denselben dem allerhöchsten Gerichte des Königreiches zur Prüfung vorlegte, worauf die Regierung am 14. Februar 1890 an den Reichstag eine Proposition wegen Ausfertigung eines Gesetzes in hauptsächlicher Uebereinstimmung mit dem Entwurfe der Gesetzkommission erliess. Nachdem der Reichstag einige wenige, minder bedeutende Modifikationen darin vorgenommen, wurde am 20. Juni 1890 sanktionirt:

Gesetz, Aenderung gewisser Theile des Strafgesetzbuches vom 16. Februar 1864 betreffend.

Wir wollen hier in Kürze die Aufmerksamkeit des Lesers auf den hauptsächlichen Inhalt der Revision lenken, welcher das Strafgesetzbuch also in diesem Jahre unterworfen worden ist.

Der Gesetzgeber hat keine sehr umfassende Aenderung der Prinzipien vornehmen wollen, worauf das Gesetzbuch in seiner Totalität gegründet ist. Der allgemeine Theil des Gesetzbuches ist daher nur in einigen wenigen Punkten berührt worden. Dies geschah nur hinsichtlich der Anwendung der Strafe: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; bei Iterationsstrafen für gewisse Verbrechen; bei Strafen für Verbrechen, von jungen Verbrechern begangen; desgleichen bei Nothwehr und Präskription, wobei der Gesetzgeber eingegriffen und Aenderungen vorgenommen hat, welche den Bestimmungen des Gesetzbuches in genannten Fragen einen milderen Karakter zu geben beabsichtigen.

Gegen die Anwendung der Strafe: Verlust bürgerlicher Ehrenrechte haben sich seiner Zeit viele Stimmen erhoben. Unserer Meinung nach sollte dieselbe nie in einem Strafgesetzbuche unter der Form vorkommen, welche das Strafgesetzbuch von 1864 derselben gegeben. Das 2. Kapitel § 19 des Strafgesetzbuches enthält, dass derjenige, welcher sich für gewisse Verbrechen die Strafe von Verlust bürgerlicher Ehrenrechte zugezogen hat, „als ehrlos angesehen und demzufolge von allen solchen Rechten und Vortheilen ausgeschlossen sein soll, für deren Nutzniessung es eines guten Rufes bedarf". Im Gesetz vom 20. Juni 1890 hat man dies freilich dadurch zu mildern versucht, dass man die Worte ausgeschlossen: „als ehrlos angesehen werden soll". Aber die Sache selbst ist doch in aller Augen unverändert. So lange in der Verordnung vom 18. Juni 1864 in Betreff ausgedehnter Gewerbefreiheit die Vorschrift stehen bleibt, dass derjenige, der Handel, Handwerks- oder Fabrikswirksamkeit betreiben will, einen guten Ruf besitzen muss, müssen für den mit der fraglichen Strafe belegten Verbrecher grosse Schwierigkeiten entstehen, sich auf ehrliche Weise versorgen zu können. Die ihm zuerkannte Strafe hindert ihn, wenn er das Gefängniss verlässt, die guten

Vorsätze zu realisiren, die er dort gefasst haben kann, sich in Zukunft durch ehrliche Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verschaffen; denn der in dem Atteste über seine Verhältnisse („Prestbetyg") angezeichnete Verlust bürgerlicher Ehrenrechte stellt sich ihm überall in den Weg, wo er Arbeit sucht. Diese ganze Strafe, welche in Wirklichkeit für Manchen den härtesten Theil derselben ausmacht, ist unserer Ansicht nach zu verwerfen, wirkt dem Zweck der Strafe zuwider, die ja darin besteht, bei dem Verbrecher eine solche Sinnesänderung hervorzurufen, die zu moralischer Verbesserung führt, indem sie ihn der Hoffnung beraubt, je wieder eine geachtete Stellung im Gemeinwesen einzunehmen; und die Gerechtigkeit fordert, dass der Verbrecher, nachdem er die im Gesetz vorgeschriebene Strafe erlitten, sich auch dadurch genügend mit der bürgerlichen Gesellschaft versöhnt hat, ohne für immer oder für eine Zeit von einem Jahr bis zu 10 Jahren, nachdem er das Gefängniss verlassen, als ehrlos gestempelt zu sein. Es ist freilich wahr, dass der Dieb, der Meineidige, der Mordbrenner u. s. w. nicht die Erlaubniss haben darf, ein Amt oder eine öffentliche Stellung zu bekleiden, oder der Vorrechte theilhaftig zu sein, an öffentlichen Wahlen theilzunehmen oder zu Aemtern gewählt werden zu können, die einen untadelhaften Wandel erheischen, oder auch ein rechtskräftiger Zeuge vor Gericht zu sein u. s. w. Aber all' so Etwas lässt sich sehr wohl für gewisse Verbrechen an geeigneten Stellen im Strafgesetzbuche aufzählen, ohne darum die generelle Strafe damit zu verbinden, die der allgemeinen Auffassung gemäss Ehrlosigkeit auszeichnet. Wir haben uns in dieser Sache schon vorher in einer Abhandlung: „*Des Causes de la Récidive et les moyens d'en restreindre les effets*" (Stockholm 1873, p. 34—41) geäussert.

Im 2. Kapitel § 19 des Strafgesetzbuches wurde indessen keine weitere Aenderung gemacht, als dass, wie eben erwähnt worden, die Worte, dass der Verurtheilte sollte „als ehrlos angesehen werden", ausgeschlossen wurden und, der Deutlichkeit halber, einfloss, dass die Zeit, da Verlust bürgerlicher Ehrenrechte einträte, von dem Tage ab gerechnet werden solle, wo der Verbrecher, nach ausgestandener Strafe, aus dem Strafgefängniss freigegeben worden. Aber beim 5. Kapitel § 3 wurde hinzugefügt, dass es von der Prüfung des Gerichtes abhängig sei, ob ein Verbrecher, der das fünfzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu der fraglichen Strafe sollte verurtheilt werden können.

Hinsichtlich der Bestrafung von Rückfall in Verbrechen (Rezidiv) hat die schwedische Gesetzgebung immer den, unserer Meinung nach, klugen Grundsatz befolgt, für Iteration auf keine Straferhöhung zu erkennen, ausser in den Fällen, wo das Strafgesetzbuch für gewisse Verbrechen besonders eine solche Erhöhung vorgeschrieben hat, wo der Verbrecher von Neuem ein Verbrechen derselben Art begangen, wie dasjenige, wofür er vorher bestraft worden oder

ein damit gleichgestelltes. Jedenfalls fordert auch das schwedische Strafgesetzbuch, „dass der Verbrecher die ganze, ihm für das frühere Verbrechen zuerkannte Strafe erlitten haben muss, ehe Straferhöhung für Iteration in Frage kommen kann". Die Straferhöhung oder Strafschärfung, womit das Strafgesetzbuch im 4. Kapitel § 11 Iteration gewisser Verbrechen belegt hat, brachte indessen, sowohl laut des Gesetzbuches vom Jahre 1734, als auch des Strafgesetzbuches von 1864 rechtskräftige Wirkung mit sich, so lange der Verbrecher lebte. Dies hat man unbillig gefunden, und die neue Gesetzkommission schlug daher eine Milderung darin vor, welche in der königlichen Proposition in dieser Frage als ein Zusatz zu ebenerwähntem Gesetze dergestalt formulirt wurde, „dass, wenn zu der Zeit, wo ein iterirtes Verbrechen begangen wurde, 10 Jahre verflossen waren, seitdem die Strafe für das frühere Verbrechen in ihrem ganzen Umfange erlitten worden, nicht auf besondere Strafe für Rückfall erkannt werden soll, falls nicht der Verbrecher, während der 10 Jahre, welche dem Rückfall vorhergegangen sind, entweder ein Verbrechen verübt hat, welches im Strafgesetzbuche mit Verlust bürgerlicher Ehrenrechte belegt oder wegen solchen Verbrechens einer Strafe unterworfen worden". Dieser Zusatz wurde vom Reichstage gebilligt und floss in das Gesetz vom 20. Juni 1890 ein. Durch dasselbe Gesetz wurde auch im 5. Kapitel § 4 des Strafgesetzbuches von 1864 zu Gunsten junger Verbrecher hinzugefügt, dass wenn Jemand vor vollendeten 18 Jahren ein Verbrechen verübt, soll ihm dies nicht zur Verurtheilung zu Iterationsstrafe beim Rückfall in solche Verbrechen zur Last gelegt werden, bei welchen das Strafgesetzbuch solche Strafschärfung besonders vorgeschrieben hat.

Im 5. Kapitel §§ 7—10 des Strafgesetzbuches von 1864 werden die Fälle angegeben, in welchen Recht zur Nothwehr stattfinden darf. Die Erfahrung, die man während der 25 Jahre gewonnen, während welcher dies Strafgesetzbuch in Brauch gewesen, hatte dargelegt, dass dem Recht zur Nothwehr gar zu enge Grenzen zuertheilt worden. Bei recht vielen Gelegenheiten war auf Strafen erkannt worden, die offenbar ungerecht waren, da die Interpretation der Worte des Gesetzbuches, inwiefern der Angefallene „die Grenzen der erforderlichen Nothwehr überschritten", der Anwendung von Strafen für vorsätzliche That freien Spielraum liessen, falls der Ueberfallene nicht zu beweisen vermochte, dass er die Grenzen rechter Nothwehr nicht überschritten habe. Die öffentliche Meinung im Lande hatte auch lange auf Aenderung des Strafgesetzbuches gelautet, die darauf hinausgingen, dass ein Bedrängter, ob Mann oder Weib, durch Anwendung von Nothwehr, wo es die Gelegenheit erheischt, um persönliche Angriffe oder Drohungen abzuwenden, die eine dringende Gefahr mit sich gebracht, Gefahr laufen solle, einer Strafe unterworfen zu werden, wo doch Straflosigkeit stattfinden müsse. Die neue Gesetzkommission hatte bei Revision des Strafgesetzbuches die Sache überlegt und einen Entwurf

gemacht, der nach einigen Abänderungen bei der Prüfung im allerhöchsten Gericht und im Gesetzgebungsausschuss am Reichstage 1890 dazu veranlasst hat, dass die §§ 9 und 10 im 6. Kapitel des Strafgesetzbuches folgenden veränderten Wortlaut erhalten haben:

§ 9. „Sollte Jemand in den Fällen, von denen im 7. oder 8 Paragraphen gesagt worden, die Grenzen der erforderlichen Nothwehr überschritten haben, prüfe das Gericht, je nach den Umständen, ob und in welchem Grade die Strafe im Verhältniss zu der im Allgemeinen für eine solche That vorgeschriebene Strafe herabgesetzt werden kann. Waren solche Umstände vorhanden, wo er sich schwerlich besinnen konnte, dann wird er zu keiner Strafe verurtheilt."

§ 10. „Hat nun Jemand in anderen Fällen als die, von denen im 7. oder 8. Paragraphen gesagt wird, Gewalt angewendet zur Abwendung eines begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden widerrechtlichen Angriffs gegen Person oder Gut, oder Gewalt gebraucht gegen den, der mittelst Einbruchs oder sonst unerlaubter Weise in das Zimmer, das Haus, den Hof oder das Fahrzeug eines Anderen eingedrungen, wurden die Grenzen der erforderlichen Nothwehr nicht überschritten und stand sie auch nicht in offenbarem Missverhältnisse zu dem Schaden, der vom Angriffe zu befürchten war, dann soll er von Strafe befreit sein. Ergibt es sich, dass er die Grenzen der Nothwehr überschritten und sich gewaltsamer benommen, als hier gesagt ist, gelten die Regeln, welche im § 9 vorgeschrieben worden sind."

Was Präskription in Kriminalprozessen betrifft, hatte die neue Gesetzkommission diese so weit ausdehnen wollen, dass Strafe für Verbrechen verfallen sein solle, dessen der Verbrecher nicht innerhalb 10 Jahren angeklagt worden, wenn es im Strafgesetzbuche nicht mit schwererer Strafe belegt sei, als mit Zuchthausstrafe bis zu 4 Jahren. Eine solche Ausdehnung sah indessen Se. Kgl. Majestät für gar zu bedenklich an, da in Folge dessen Verbrechen von besonders grober Beschaffenheit, falls eine Klage während einer Zeit von 10 Jahren aus irgend einer Veranlassung nicht hätte erhoben werden können, straflos werden würden. Aus der königlichen Proposition an den Reichstag wurde daher ausgeschlossen, was die neue Gesetzkommission in dieser Frage in ihren Entwurf aufgenommen hatte; aber im 5. Kapitel § 14 wurde der Zusatz eingeschaltet, dass Strafe verfallen sein solle für Verbrechen, über die nicht innerhalb 5 Jahren geklagt worden, wenn das Verbrechen, wo es nicht mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, im Strafgesetzbuche nicht mit schwererer Strafe als Zuchthausstrafe von 2 Jahren belegt ist.

Das Gesetz vom 20. Juni 1890 hat auch die Strafe gemildert für den, der laut Kapitel 9 § 5 des Strafgesetzbuches schmähend gegen den König, die Königin u. A. m. geschrieben oder geredet, so auch für Gewaltthat, deren im 11. Kapitel § 8 über Friedensstörung Erwähnung gethan wird. Dagegen ist eine schärfere Strafe im § 12 desselben Kapitels, als die vorher bestimmte, oder Gefängniss bis zu 6 Monaten, vorgeschrieben worden für denjenigen, der den Hausfrieden bricht, sei es, dass er aus Bosheit oder Uebermuth die Fenster im Hause eines Anderen einschlägt oder Steine oder dergleichen in den Hofraum, das Haus oder das Fahrzeug eines Anderen hineinwirft.

Bei dem 12. Kapitel des Strafgesetzbuches von 1864, wo Fälschungsverbrechen behandelt werden, hatte die neue Gesetzkommission bemerkt, dass die Strafminima bei den besonderen Arten dieses Verbrechens zu hoch seien, besonders im Vergleich mit den Strafbestimmungen in fremden Strafgesetzbüchern. Zuchthausstrafe von 6 Monaten ward als Normalminimum für gewöhnliche Fälschungen angesehen, wo aber bei besonders mildernden Umständen die Strafe zu Gefängniss herabgesetzt werden könne. In Uebereinstimmung mit dem Entwurfe der neuen Gesetzkommission wurde auch eine allgemeine Modifikation der Strafbestimmungen in diesem Kapitel vom Reichstage angenommen und von Sr. Kgl. Majestät gutgeheissen. Eine solche Modifikation in einer milderen Richtung war ohne Zweifel erforderlich, da Fälschung z. B. von Briefmarken, privater Zeugnisse u. s. w. vorher gar zu streng bestraft worden war.

Unter den Verbrechen, die in der älteren schwedischen Strafgesetzgebung mit Todesstrafe belegt waren, befand sich auch Kindesmord (Infanticidium). Mit grösster Strenge wurden Kindesmörderinnen mit Enthauptung und Scheiterhaufen bestraft. Das königliche Edikt vom 23. Februar 1655, Kindesmord betreffend, gleichwie auch die Plakate vom 16. April 1669, vom 1. März 1681 und vom 15. November 1684 beeiferten diese Strenge als absolut nothwendig, um die Ausführung dieses Verbrechens zu hemmen, und ersterwähntes Plakat schrieb ausserdem vor, dass Kindesmörderinnen, die leugneten, dass das Kind bei der Geburt am Leben war oder eine vollkommen reife Geburt gewesen, nur auf Grund gewisser juridischer Präsumtionen zum Tode verurtheilt werden sollten, um, wie man sich ausdrücke, „Gottes Zorn abzuwenden, der sonst, einer so groben Missethat halber, das ganze Reich sollte treffen können". Man glaubte auch, dass schon die Exekution der Strafe allein von Verbrechen derselben Beschaffenheit abschrecken würde. Aber die Erfahrung während einer Zeit von Jahrhunderten hat eine solche Annahme widerlegt. Auch im Gesetzbuche von 1734 wurde die Todesstrafe für Kindesmord beibehalten. König Gustav III. schlug freilich dem Reichstage von 1778—79 vor, die Todesstrafe für dieses Verbrechen aus dem Gesetzbuche zu streichen, und der Vorschlag, obgleich sich ihm ein heftiger Widerstand von Seiten des Klerus entgegenstellte, führte gleichwohl zu einer bedeutenden Einschränkung der Anwendung erwähnter Strafe. Nach 1830 bis zu 1861, wo die Todesstrafe für Kindesmord förmlich aufgehoben wurde, waren Kindesmörderinnen regelmässig begnadigt worden und hatten ihr Verbrechen statt dessen mit Zuchthausstrafe von 10 bis 5 Jahren, sammt mit Ruthen- oder Wasser- und Brodstrafe sühnen müssen. Das Strafgesetzbuch von 1864 bestimmte die Strafe für das erwähnte Verbrechen im 14. Kapitel § 22 zu Zuchthausstrafe von 4 bis zu 10 Jahren; aber das Strafminimum von 4 Jahren hat man in späteren Zeiten dennoch als zu streng angesehen, und die Strafe ist daher im Gesetz von 1890 zu Zuchthausstrafe von 2 bis zu 6 Jahren herabgesetzt

worden, doch, falls die Umstände besonders erschwerend sind, kann die Zeit der Zuchthausstrafe sogar bis zu 10 Jahren ausgedehnt werden, je nach Prüfung des Gerichtes. Im Zusammenhang mit dieser Herabsetzung der Strafe für eigentlichen Kindesmord, wurde auch eine Verringerung der Strafe für Abtreibung der Leibesfrucht vorgenommen, deren sich Schwangere selbst schuldig gemacht, wohingegen die Strafe dessen, der mit Einwilligung der Schwangeren ihre Leibesfrucht zu tödten oder abzutreiben gesucht, geschärft wurde.

Zu Verbrechen, die man immer streng bestrafen zu müssen gemeint hat, gehört Brandstiftung. Das Strafgesetzbuch von 1864 hat als Normalstrafe im 19. Kapitel § 1 Zuchthausstrafe von 6 bis zu 10 Jahren bestimmt. Aber da nicht geleugnet werden kann, dass dies Verbrechen zuweilen unter so mildernden Umständen vorkommen kann, dass auch das Strafminimum von 6 Jahren Zuchthausstrafe nicht im richtigen Verhältniss zu der Missethat und dem dadurch entstandenen Schaden steht, hat das Gesetz von 1890 hierin eine geeignete Berichtigung vorgenommen durch die Vorschrift, dass bei besonders mildernden Umständen die Bestrafung bis auf 4 Jahre, ja sogar auf 2 Jahre sinken kann, falls bei dem Brande kein Menschenleben gefährdet wurde. Das erwähnte Gesetz hat auch in demselben Kapitel andere Linderungen der Bestrafung eingeführt, doch hat das Gesetz auch den mit derselben Verantwortlichkeit wie für Brandstiftung belegt, der vorsätzlich mittelst Pulver oder anderer explosiver Stoffe „die Beschädigung der Wohnung oder des Aufenthaltsortes, des Hauses, Gebäudes, Fahrzeuges, der Brücke u. dgl. m. eines Andern“ herbeiführt. Die Anwendung explosiver Stoffe, um Zerstörung in grösserem Umfange hervorzurufen, ist unleugbar auf Grund des grösseren Umfanges der Gefahr von schwererer Art als die Beschädigung des Besitzthums eines Andern im Allgemeinen und erheischt daher mit Recht härtere Strafe als gewöhnliche Beschädigung.

Die schwedische Strafgesetzgebung ist immer sehr sparsam gewesen mit Strafbestimmungen für Versuch zu Verbrechen. Das Strafgesetzbuch von 1864 enthält keine allgemeinen Bestimmungen darüber, und es hat nur bei einigen wenigen der gröbsten Verbrechen, wie Verrath, Mord, Raub und Senkung von Fahrzeugen Strafen für Versuch zu diesen Verbrechen vorgeschrieben. Versuch zu Brandstiftung ist hingegen ohne Strafbestimmung gelassen worden. Durch das Gesetz von 1890 wurde hierin eine wohl erforderliche Berichtigung vorgenommen, im 19. Kapitel §§ 5—6, woselbst die Strafe für den Versuch so bestimmt worden, dass sie sich bis auf 8 Jahre Zuchthaus erstrecken kann, ausser dem Verluste bürgerlicher Ehrenrechte, der auf die Strafe für Brandstiftung folgt.

In der älteren Strafgesetzgebung Schwedens wurden Diebstähle zu der Klasse von Verbrechen gezählt, die besonders hart bekämpft werden müssten und wurden mit schmählichen Strafen belegt. Diebstahl von recht unbedeutendem Werthe wurde daher, wenn der Dieb

auf frischer That ertappt wurde, mittelst Erhängens bestraft. Das Gesetzbuch von 1734 behielt diese Strafe bei für Kirchenraub, Diebstahl bei Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Schiffbruch, für Diebstahl zum vierten Male, oder für Diebstahl zum dritten Male, wenn der Werth des Gestohlenen 100 Daler Silbermünze (= 50 Kronen) ausmachte; aber durch die Verordnung vom 20. Juni 1779 wurde die Todesstrafe durch körperliche Züchtigung mit Ruthe ersetzt, sammt Zuchthaus auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit. Im Jahre 1855 wurde die erwähnte körperliche Züchtigung aufgehoben, und durch die Verordnung vom 29. Januar 1861 wurde die ganze Gesetzgebung hinsichtlich der Diebstahlsverbrechen einer durchgreifenden Reform unterworfen. In nächster Uebereinstimmung hiemit wurde das 20. Kapitel im Strafgesetzbuch von 1864 redigirt.

Während der letzten 25 Jahre ist zu wiederholten Malen bei den Reichstagen Linderung der Strafen für Diebstahl und Näscherei in Frage gestellt worden, besonders bei Iteration des Verbrechens. Eine Strafherabsetzung wurde auch 1872 für Diebstahl zum dritten und vierten Male vorgenommen. Die neue Gesetzkommission fand indessen bei Revision des Strafgesetzbuches eine umfassendere Umarbeitung des erwähnten Kapitels erforderlich. Sie führte an, dass wenn auch der uralte, mit dem Rechtsbewusstsein des Volkes einverleibte Unterschied zwischen Näscherei (Besitzergreifung eines Gegenstandes im Werthe von 15 Kronen und darunter) und Diebstahl beibehalten werden solle, müsse man dennoch darauf Acht geben, dass bei Besitzergreifungen, die möglicherweise die festgesetzte Grenze ein wenig überstiege, oder wo die Umstände im Uebrigen besonders mildernd wären, die Strafe das erste Mal keine Schande oder eine für den Thäter schädliche Wirkung über die Erleidung der Strafe selbst hinaus mit sich bringe. Aber, zu gleicher Zeit, falls die Umstände besonders erschwerend seien, solle die Strafe für Diebstahl dieselbe bleiben, wie im Strafgesetzbuch von 1864, nämlich ein Maximumbetrag von 2 Jahren Zuchthausstrafe. In Uebereinstimmung hiemit hat das 20. Kapitel § 1 des Strafgesetzbuches durch das Gesetz vom 20. Juni 1890 folgenden Wortlaut erhalten:

„Ein Jeder, der Gut oder Geld über 15 Kronen stiehlt, werde für Diebstahl zu Zuchthaus von höchstens 6 Monaten (von 2 bis zu 6 Monaten) verurtheilt, falls nicht anders (im Kapitel 20) vorgeschrieben worden. Sind die Umstände besonders erschwerend, mag die Zuchthausstrafe zu 2 Jahren gesteigert werden. Sind sie besonders mildernd, mag auf Gefängniss auf höchstens 6 Monate (von 1 Monat bis zu 6 Monaten) erkannt werden."

Ausserdem wurde bestimmt, dass die Strafe für Näscherei aus Geldbussen oder Gefängniss auf höchstens 6 Monate bestehen solle.

Die hauptsächlichste Veränderung in der gesetzlich vorgeschriebenen Strafe für einfachen Diebstahl zum ersten Male ist also die, dass eine nicht schändende Strafe (Gefängniss) dem Diebe ertheilt

werden kann, wobei auch die drückende Folge der Strafe, Verlust bürgerlicher Ehrenrechte, wegfällt.

Eine wesentliche Verbesserung des 20. Kapitels des Strafgesetzbuches hat das Gesetz von 1890 dadurch herbeigeführt, dass die zahlreichen Arten qualifizirter Diebstähle bedeutend vermindert worden; dass verschiedene als qualifizirter Diebstahl behandelte Unterschlagungs- und Betrügereiverbrechen statt dessen als einfacher Diebstahl oder Näscherei bestraft wurden, sowie dass bei Iteration des Diebstahls oder Einbruchs mit der Absicht zu stehlen, die Zuchthausstrafe nicht die Zeit von 10 Jahren überschreiten darf.

Im Zusammenhang mit diesen Straflinderungen im 20. Kapitel vom Diebstahl ist es nothwendig geworden, um Harmonie in der Gesetzgebung beizubehalten, auch Milderung der Strafe für Raub im 21. Kapitel des Strafgesetzbuches vorzunehmen. Aber da Betrügereien sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Kühnheit bei der Ausübung sich in letzterer Zeit vermehrt haben, hat sich der Gesetzgeber veranlasst gefunden, im 22. Kapitel die Latitude für Prüfung des Richters dergestalt auszudehnen, dass, da die normale Strafe zwischen Geldbusse oder Gefängniss in höchstens 6 Monaten oder Zuchthaus auf höchstens 2 Jahre begrenzt ist, wo die Umstände beim Verbrechen besonders erschwerend sind, die Zuchthausstrafe bis zu 4 Jahren ausgedehnt werden kann. Dagegen ist eine Milderung der Strafe für Betrügerei bei Konkurs ins 23. Kapitel § 1 des Strafgesetzbuches von 1864 eingeführt worden, indem die Strafe, wenn besonders mildernde Umstände beim Verbrechen vorkamen, zu 6 Monaten Zuchthaus verringert werden kann.

Wie hieraus hervorgeht, hat die im Jahre 1890 vorgenommene Reform des Strafgesetzbuches von 1864 hauptsächlich die Richtung einer Milderung der Strafbestimmungen eingeschlagen. Das Strafminimum ist oft herabgesetzt, die Länge der Strafzeit verkürzt oder Zuchthausstrafe gegen einfaches Gefängniss ausgetauscht worden. Es ist schade, dass sich die Reform nicht bis zur Beschaffenheit der beiden Freiheitsstrafen erstreckt hat, welche die schwedische Gesetzgebung kennt, nämlich Zuchthausstrafe und Gefängniss. Man hat seine Aufmerksamkeit ausschliesslich auf die Zeitdauer der Freiheitsstrafen gerichtet, die Qualität der Strafe, die Beschaffenheit der Freiheitsstrafen bei ihrer Vollziehung hingegen ausser Acht gelassen. Zuchthausstrafe kann auf verschiedene Weise exequirt werden, und davon hängt es zum wesentlichen Theile ab, wie die Erleidung der Strafe von dem gefangenen Verbrecher empfunden wird; Zuchthaus in einsamer Zelle und Zuchthausstrafe in gemeinsamen Arbeitssälen für eine Anzahl Gefangener gleichzeitig, ist, als Strafleiden betrachtet, sehr verschieden, und die Beschaffenheit der Gefängnisskost, die Bequemlichkeit der Gefängnissräume u. s. w. haben einen bedeutenden Einfluss auf die Auffassung der Gefangenen über die Härte der Bestrafung. Die jetzt in Schweden geltenden Spezialverfassungen, in Betreff der

Vollziehung der Zuchthausstrafe in Einzelhaft, nämlich die Verordnung vom 21. Dezember 1857 und die Verordnung vom 30. Mai 1873 in Betreff ausgedehnter Anwendung der Vollziehung einsamer Zuchthausstrafe sind in vielen Hinsichten unbefriedigend und bedürfen einer Umarbeitung nach einem bestimmten und konsequent durchgeführten Plane. Ein grosser Fehler findet sich noch im 2. Kapitel § 5 des Strafgesetzbuches, wo die Maximumzeit für Zuchthaus auf bestimmte Zeit in der Regel auf 10 Jahre lautet. Doch der Abstand zwischen einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren und auf Lebenszeit ist gar zu gross, welches zur Folge hat, dass die Gerichte recht oft auf Zuchthaus auf Lebenszeit zu erkennen genöthigt sind, wohl wissend, dass der Delinquent, nach 15 bis 20 Jahren fortgesetzter Zuchthausstrafe, wenn sein Betragen während dieser Zeit gut gewesen, vom Könige zur Wiedererhaltung seiner Freiheit begnadigt werden wird. Es wäre weit besser für die Aufrechthaltung des Ansehens der Gerichte gesorgt, wenn das Strafgesetzbuch ihnen das Recht zuertheilte, für verschiedene grobe Verbrechen unmittelbar bis zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilen zu können.

Schliesslich müssen wir beklagen, dass bei der Revision des Strafgesetzbuches von 1864 die Todesstrafe nicht aus der Anzahl der Strafen ausgeschlossen worden. Während der letzten 26 Jahre, seit dies Gesetz in Kraft trat, sind 103 Personen für Mord zum Tode verurtheilt, doch nur 10 hingerichtet worden.

Wir sind vollkommen überzeugt, dass die Rechtsordnung hätte in Schweden ganz ebenso gut aufrecht erhalten werden können, wenn es diesen 10 Individuen gestattet worden, ihre groben Verbrechen im Zuchthause auf Lebenszeit zu sühnen. Die Todesstrafe ist nicht weiter nothwendig für Aufrechthaltung der Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft in Schweden. Da deren Nothwendigkeit nicht mehr vorhanden ist, hört sie auch auf, eine rechtmässige Strafe zu sein.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Zivilprozess.

Fortdauernde Gültigkeit der Gesetze beim Wechsel der Staatsgewalt, hier des französischen Gesetzes vom 29. Nov. 1850, die Telegrafenverwaltung betr., für Elsass-Lothringen.

Urtheil des Amtgerichtes zu Strassburg vom 22. Oktober 1890; mitgetheilt von Herrn Amtsgerichtsrath *Hagenauer* in Strassburg.

Die Klage gegen den Fiskus des Deutschen Reiches auf Schadensersatz wegen Verstümmelung eines Telegrammes durch Versehen des Telegrafenbeamten wurde abgewiesen.

Die Abweisung stützt sich zunächst auf die Bestimmung des § 24 der Telegrafenordnung für das Deutsche Reich vom 13. Aug. 1880, wonach die Telegrafenverwaltung für die richtige Ueberkunft der Telegramme keinerlei Gewähr leistet und Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten hat, welcher Bestimmung gegenüber auch die Bezugnahme des Klägers auf Art. 1384 des B.G.B. als fehlgehend erachtet wurde, sodann aber auch darauf, dass in Elsass-Lothringen die Haftbarkeit der Telegrafenverwaltung d. h. des Staates noch besonders durch das Gesetz vom 29. Nov. 1850 Art. 6 ausgeschlossen sei.

Ueber die fortdauernde Gültigkeit dieses Gesetzes besagen die Gründe obigen Urtheiles:

Bemerkt wird, dass für Frankreich das Telegrafenmonopol besteht. Dasselbe wurde durch Gesetz vom 2. Mai 1837 eingeführt, und wenn auch durch obiges Gesetz vom 29. Nov. 1850 die Benutzung des Staatstelegrafen dem Publikum freigegeben wurde, so wurde doch das Regale durch Dekret vom 27. Dez. 1851 beibehalten und bildet für Elsass-Lothringen sogar heute noch die einzige gesetzliche Grundlage des Monopols. Es kann sich also nur noch fragen, ob auch das Gesetz vom 29. Nov. 1850 bezw. dessen Artikel 6 heute noch Gültigkeit hat. Ist ein Gesetz gültig erlassen, so spricht für dasselbe die Fortdauer, und selbst die Lostrennung des Landes von Frankreich und der hierdurch bewirkte Wechsel der Staatsgewalt bildet keinen Beseitigungsgrund des bestehenden Privat- und öffentlichen Rechts, wie dies auch in der Bekanntmachung des Zivilkommissärs vom 30. Aug. 1870 ausdrücklich anerkannt wurde.

Ein Gesetz gilt also so lange fort, bis es aufgehoben wird. Art. 6 des Gesetzes vom 29. Nov. 1850 ist aber in Frankreich, so lange Elsass-Lothringen damit vereinigt war, nicht aufgehoben, vielmehr in den späteren Telegrafengesetzen ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Vergl. Gesetz vom 22.—26. Juni 1854 Art. 4, Gesetz vom 3.—9. Juli 1861 Art. 6. Aber auch unter deutscher Herrschaft wurde obiges Gesetz nicht aufgehoben.
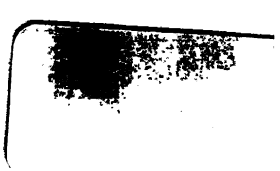
Gelegentlich der Erlassung der neuen Telegrafenordnung für das Deutsche Reich vom 13. Aug. 1880 erging am 27. Aug. 1880 eine Verfügung des Staatssekretärs, in welcher alle Bestimmungen, welche mit dem 1. Okt. 1880 ausser Kraft gesetzt wurden, aufgeführt sind; aber das Gesetz vom 29. Nov. 1850 ist nicht darunter, folglich dauert es fort und ist heute noch für Elsass-Lothringen in Gültigkeit. Damit ist aber auch heute noch jede Haftung der Telegrafenverwaltung sowohl innerhalb wie ausserhalb des Vertragsverhältnisses gesetzlich ausgeschlossen und Klägerin kann wegen Verstümmelung ihrer Depesche durch die Schuld eines Telegrafenbeamten keinen Schadensersatz von der Telegrafenverwaltung beziehungsweise dem Fiskus des Deutschen Reichs beanspruchen.